

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

§9: Handhabug der Waldhut

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

ausüben, als ihm von der Direktion der Forstdomänen und Bergwerke erlaubt wird.

Maß und Waldstreu kann nur mit gleicher Erlaubniß auf bestimmten genau begrenzten Flächen und in bestimmter Quantität und Zeit unter strenger Controle des Bezirksförstlers benützt werden.

Uebertretungen der Verfügungen dieses Paragraphen werden mit Strafen von 5 bis 25 Gulden und im Wiederholungsfalle mit Dienstentlassung geahndet.

Verbot der Geschenkannahme zc.

8.

Der Forstförster darf von den in Domänenwäldungen Berechtigten, ferner von den Käufern oder Pächtern der Walderzeugnisse zc. nicht das Mindeste, weder an baarem Gelde noch an Naturalien, noch an Dienstleistungen oder auf sonst eine Art als Geschenk annehmen. Jedes Dawiderhandeln soll auf das Nachdrücklichste und nach Befinden mit Dienstentlassung bestraft werden.

Handhabung der Waldhut.

9.

Die Beschützung des seiner Aufsicht zugewiesenen Walddistrikts gegen unbefugte Eingriffe und gegen Beschädigungen — also die Waldhut — ist die nächste Aufgabe des Forstförstlers. Er ist dafür besonders verantwortlich und verfährt dabei nach der von der Forstpolizeidirektion unterm 20. August d. J. erlassenen Instruktion für die Waldhüter.

Ist ihm ausserdem auch die Aufsicht auf die Geschäftsführung anderer Waldhüter übertragen, so hat er diesen fleißig nachzusehen, die Hutbezirke derselben zu visitiren, die nachlässigen zu größerem Fleiße anzuhalten, rücksichtlich derjenigen Waldhüter aber, in deren Hutbezirken der ertheilten Ermahnungen ungeachtet in Folge vernachlässigter Aufsicht wiederholt Merkmale bedeutender Frevel sichtbar werden, deren Urheber nicht angezeigt worden, dem Bezirksförster Meldung zu machen.

Beaufsichtigung der Waldgrenzen.

10.

Der Bezirksförster hat sich genaue Kenntniß der Grenzen der seiner Aufsicht übergebenen Domainen-Waldungen und Domainenjagdbezirke zu erwerben. Er hat solche fleißig zu begehren und von jedem Entkommen, Verrücken oder sonstigen Gebrechen an den Grenzsteinen, Marken und Hegezeichen, oder vom Ueberpflügen in die Waldungen dem Bezirksförster Anzeige zu machen. Eben so hat er darauf zu sehen, daß die Grenzrichtstätten offen erhalten und verwachsene gereinigt werden, zu welchem Behuf er, wo und wann es nöthig wird, Anzeige an den Bezirksförster erstatten wird.

Aufsicht in Bezug auf Gerechtfame Dritter in Domainen-Waldungen und in Bezug auf die Gewinnung und Benutzung von Forstnebennutzungen in denselben überhaupt.

11.

Der Bezirksförster soll — was den ihm zur Auf-